

I. Einleitung

A. Problemstellung

„[A]uf diese Frage, ob die Bestrafung und (factum concludens) die Deliktsfähigkeit der Körperschaft möglich ist, bleibt immer die bejahende Antwort übrig; wer sie verneint, kennt die Entwicklungsgeschichte des Strafrechts nicht. Die kollektive Verantwortlichkeit bzw. Bestrafung der Verbände ist keine episodische Verirrung des Rechtslebens, sie bildet ein Rechtsinstitut, das einer gewissen Kulturstufe eigen ist. [...] Der juristischen Theorie bleibt dafür vorbehalten, nicht die müßige Frage: ob die Kollektivverantwortlichkeit möglich ist, auch nicht die rein faktische, ob sie unter gegebenen Umständen als unbedingt notwendig erscheint, sondern wie sie rechtswissenschaftlich zu konstruieren und zu begründen sei. Die Theorie muss hier der alltäglichen Praxis entschieden gerecht werden, muss die Rechtserscheinung als eine nicht mehr hinwegzuleugnende anerkennen“.¹

Die Idee der Strafbarkeit bzw. Deliktsfähigkeit von Verbänden wird in der polnischen Strafrechtslehre seit Anfang des 20. Jahrhunderts diskutiert.² Bereits im Jahr 1906 hat einer der wichtigsten Vertreter der polnischen Strafrechtslehre, *Juliusz Makarewicz*, die Ursprünge der Kollektivverantwortlichkeit analysiert und sich mit den damit verbundenen dogmatischen Problemen auseinandergesetzt.³ Angesichts der steigenden Pathologien des Wirtschaftslebens hat er die Deliktsfähigkeit von Körperschaften anerkannt und „eine theoretische Konstruktion des Genossenschaftsdelikts“ dargelegt.⁴ Seine Einstellung kann man jedoch als eher ambivalent beschreiben. Einerseits bejahte er die kriminalpolitische Bedeutung der modernen, individuellen Verantwortlichkeit von Personenverbänden und forderte eine scharfe Unterscheidung von der kollektiven Schuld, die charakteristisch für das primitive Recht sei. Andererseits betrachtete er sie als eine „brutale Art

¹*Makarewicz, Einführung* 1906, S. 347.

²Wie im Laufe der Arbeit nachgewiesen wird, war die Diskussion nicht so intensiv wie in Deutschland.

³*Makarewicz, Einführung* 1906, S. 307–358; Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. C 1. c) (2) (b) (ii).

⁴Vgl. dazu *Makarewicz, Einführung* 1906, S. 351; Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. C 1. c) (2) (b) (ii).

der Kriminalpolitik“, die „immer den Fluch seines Ursprungs an sich trägt“.⁵ *Makarewicz* sieht den Zweck des Genossenschaftsdelikts in „der Vereinfachung der Strafjustiz in gewissen Fällen minderwertiger Delikte“⁶ und betrachtet sie von daher ausschließlich als eine Rechtsinstitution des Verwaltungsstrafrechts. Das Genossenschaftsdelikt stellt ein „Bindeglied zwischen der kollektiven und rein individuellen Strafe [...] [,] jedoch keineswegs das letzte Wort der Entwicklung“ dar.⁷

Es scheint, dass die ambivalente Einstellung von *Makarewicz*, die charakteristische Dichotomie zwischen kriminalpolitischer Erforderlichkeit und dogmatischer Umsetzbarkeit, in Polen ein Jahrhundert überdauert hat. Trotz einiger Vorschläge hat sich die Verbandsverantwortlichkeit im Strafrecht *sensu stricto* nicht durchgesetzt.⁸ Stattdessen wurde unter dem Einfluss der Vorgaben des Europarates, der OECD, der Vereinten Nationen und der Europäischen Union eine Kompromisslösung, das Gesetz vom 28. Oktober 2002 über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten für unter Strafe verbotene Taten (*Ustawa z dnia 28. października 2002 o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary*, Dz.U.2019.628 t.j., im Weiteren: UOPZ von 2002), verabschiedet.⁹ Die internationalen Vorgaben zur Verbandsverantwortlichkeit sind zurückhaltend formuliert und verpflichten nur zur Einführung erforderlicher Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen juristische Personen für Rechtsverstöße, die zu ihren Gunsten von ihren Vertretern begangen werden, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können. Diese Maßnahmen müssen nicht zwingend strafrechtlichen Charakter haben.¹⁰ Es scheint, dass mit dem UOPZ, das bisher die Schlüsselregelung der repressiven Verbandsverantwortlichkeit im

⁵*Makarewicz, Einführung* 1906, S. 357.

⁶*Makarewicz, Einführung* 1906, S. 347.

⁷*Makarewicz, Prawo karne* 1919, S. 109-111; *Makarewicz, Einführung* 1906, S. 357; vgl. anders dazu: *Górniok* in: *Eser/Zoll* (Hg.), *Prawo karne* 1998, S. 431 (435).

⁸Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. B. 2.

⁹Im Hinblick auf das UOPZ wurden in den bisher vorliegenden, deutschsprachigen Veröffentlichungen folgende Abkürzungen benutzt: *Weigend E./Namysłowska-Gabrysiak*, *ZStW* 116/2 (2004), S. 541 ff.; *JurPersG*; *Bantle/ Bobrzyński/ Liebscher* in: *Liebscher/Zoll* (Hg.), *Einführung* 2005: *KörpVG*; Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. B. 2.

¹⁰Zweites Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften – Amtsblatt Nr. C 221 vom 19/07/1997 S. 0012 – 0022.

polnischen Recht darstellt, Polen die minimalen, internationalen Vorgaben erfüllt hat.¹¹ Andererseits ist es fraglich, ob die vorhandenen Sanktionen gegen Verbände als effektiv betrachtet werden dürfen.

Das UOPZ von 2002 wurde von Anfang an äußerst kritisch aufgenommen.¹² Nach weitverbreiteter Meinung stellt das Gesetz eine durch internationale und europäische Rechtsakte aufgezwungene Änderung dar, mit dem die polnische Regierung einfach ein weiteres EU-Anpassungsgesetz „abhaken“ wollte.¹³ In der Kritik stand vor allem der Charakter der Verantwortlichkeit, denn weder dem Gesetz selbst noch seiner Begründung ließ sich entnehmen, ob es sich um eine strafrechtliche, eine quasi-strafrechtliche oder eine andere Art der Verantwortlichkeit handelt. Umstritten ist auch das streng akzessorische Modell der Verbandsverantwortlichkeit, das sich weitgehend an der Strafbarkeit und dem Strafverfahren gegen „natürliche“ Täter ausrichtet.

Die strenge Akzessorietät der Verbandsverantwortlichkeit wurde durch die individualistische Ausrichtung des polnischen Strafrechts bedingt, in dem nur natürliche Personen für von ihnen selbst schuldhaft begangene Taten zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen werden dürfen.¹⁴ Juristische Personen und andere Personenvereinigungen gelten hingegen aus dogmatischer Sicht im strafrechtlichen Sinn als grundsätzlich handlungsunfähig.¹⁵ Um den Grundprinzipien des Strafrechts Rechnung zu tragen, wurde daher ein kompliziertes Modell der Verbandsverantwortlichkeit entwickelt, das an die Zurechnung strafbarer Taten einer natürlichen Person, die in einer vorangehenden Rechtsentscheidung bestätigt werden muss, und die zivilrechtliche Konstruktion des Auswahl-, Überwachungs- und Organisationsverschuldens anknüpft. Das Gesetz bedient sich dabei ungenauer Begriffe und ruft viele Auslegungsprobleme hervor, was folglich zu einer Verfassungsbeschwerde und einem Urteil des polnischen Verfassungsgerichtshofes geführt hat, in dem mehrere Vorschriften des UOPZ von 2002 für verfassungswidrig erklärt wurden. Um die Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit in der Praxis zu ermöglichen, wurde das

¹¹Mit dem Vorbehalt der Empfehlungen der OECD, vgl. dazu OECD, Bericht zu Phase 3: Polen 2013.

¹²Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. B. 2.

¹³*Sejm RP*, IV. 106. Posiedzenie, S. 106-107, 109.

¹⁴*Cieślak*, *Polskie prawo karne* 1994, S. 109; *Świda*, *Prawo karne* 1970, S.122; siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. B. 2.

¹⁵Zusammenfassend dazu *Filar*, obwohl selbst bejahend *ders.* AG 3 (2003), S. 19 (22-23).

UOPZ seit seiner Verabschiedung mehrmals geändert. Trotz all dieser Änderungen gilt es weiterhin als eine unvollständige und mangelhafte Regelung, die kaum angewendet wird.¹⁶ Sogar 16 Jahre nach dem Inkrafttreten des UOPZ, im Jahr 2003, weigern sich die Strafverfolgungsorgane und die Justiz fortwährend dieses Gesetz anzuwenden und favorisieren die etablierten Rechtsinstitutionen der Einziehung und der subsidiären Verantwortlichkeit von Verbänden aus dem Steuerstrafgesetzbuch.¹⁷

Somit ist Polen Teil der in Europa und sogar weltweit zu beobachtenden Tendenz, wonach Verbandsverantwortlichkeit, ungeachtet dogmatischer Probleme, aus einem rechtspolitischen Bedürfnis eingeführt bzw. verschärft wird. Das steigende Störungspotenzial der Verbände und die weitgehende Dezentralisierung der Entscheidungsprozesse, die die Zuordnung von Straftaten zu einer natürlichen Person erschweren, verlangen nach einer Änderung der seit dem 19. Jahrhundert geltenden Paradigmen im individuellen Strafrecht.¹⁸ So wurde die Einführung der Verbandsverantwortlichkeit in einigen Ländern mit einem aufsehenerregenden Ereignis verbunden – beispielsweise mit einem von Unternehmen verschuldeten Unfall, einer Umweltkatastrophe oder einem Korruptionsskandal.¹⁹ Viele europäische Länder, insbesondere die neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wurden allerdings, genauso wie Polen, erst durch die internationalen Verpflichtungen zur Einführung der Verbandsverantwortlichkeit zum Handeln veranlasst.²⁰ So wurde eine Art der repressiven Verbandsverantwortlichkeit in den letzten 50 Jahren in die Strafgesetzbücher von 16 europäischen Ländern eingefügt.²¹ Viele andere Länder haben sich für eine Kompromisslösung in Form eines Sondergesetzes entschieden, das

¹⁶Weigend E./Namysłowska-Gabrysiak, ZStW 116/2 (2004) S. 541 (552); Nita, PiP 6 (2003), S. 16 ff; siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. B. 2.

¹⁷Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. B. 2.

¹⁸Vgl. dazu Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates (Nr. R [88] 18 vom 20. Oktober 1988)

¹⁹Vgl. Fall Kaprun – mehr dazu Kolarik, Bestimmungen 2008; Westray Mine Disaster – mehr dazu in Bittle, Still Dying for a Living 2012, Korruptionsskandal Siemens – Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012.

²⁰Mehr dazu Malik in: Drewniak/Olkiewicz (Hg.), Nauka i Biznes 2015, S. 110-117; mehr dazu auch Kolarik, Bestimmungen 2008; Bahn Müller, Strafrechtliche Unternehmensverantwortlichkeit 2004.

²¹Niederlande (1976); Portugal (1982); Schweden (1986); Frankreich (1994); Finnland (1995); Dänemark (1996); Slowenien (1999); Belgien (1999); Estland (2001), Malta (2002); Litauen (2003); Lettland (2005); Bulgarien (2005); Rumänien (2006); Luxemburg (2010), Slowakei (2010); Spanien (2010); Lichtenstein (2012).

eine strafrechtliche bzw. quasi-strafrechtliche Verbandsverantwortlichkeit vorsieht.²² Wie allerdings die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, bedeutet die Verabschiedung der Unternehmensstrafbarkeit nicht unbedingt, dass sich das Konzept in der Rechtswirklichkeit durchsetzt bzw. durchsetzen ließe.²³ Die neuen Sanktionierungsmöglichkeiten werden häufig nur begrenzt bzw. gar nicht in der Praxis angewendet.²⁴ Die bisher bekannten Lösungsansätze stellen kein effektives Mittel dar, die Personenverbände zur repressiven Verantwortlichkeit zu ziehen, und aus diesem Grund werden die Gesetze dazu andauernd erweitert und modifiziert.

Unter der Kritik seitens der OECD und der Europäischen Kommission wird nun das polnische Gesetz von 2002 grundlegend reformiert. Am 10. Januar 2019 legte die polnische Regierung dem polnischen *Sejm* einen neuen Gesetzesvorschlag über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten für unter Strafe stehende Taten vor. Die *ratio legis* des neuen Gesetzes zur Verbandsverantwortlichkeit (Im Weiteren: neues UOPZ bzw. UOPZ von 2019) besteht darin, die Effektivität des bestehenden Instrumentariums zur Sanktionierung von Verbänden, insbesondere bei der Bekämpfung der schwerwiegenden Wirtschafts- und Steuerkriminalität, zu erhöhen.²⁵ Die Verfasser des neuen Gesetzes bestehen zwar auf einer Verantwortlichkeit mit einem gemischten zivilstrafrechtlichen Charakter, die allerdings im Vergleich zu der Verbandsverantwortlichkeit im Sinne des UOPZ von 2002 viel repressiver ausgerichtet wird. Das Wesen des UOPZ von 2019 ist die Abkehr von der strengen Akzessorietätslösung und die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verbandsverantwortlichkeit, damit auch die systemischen Fehlentwicklungen erfasst werden können. Neben der Verantwortlichkeit für rechtswidrige Taten eines verbandsbezogenen Anknüpfungstäters ist daher eine originäre Verbandsverantwortlichkeit

²²Ungarn (2001); Italien (2001); Polen (2003), Österreich (2006) Tschechien (2012).

²³König in: Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 44.

²⁴Heinitz, in: 40. DJT 1953, S. 3; König in: Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 41; vgl. dazu auch; Alvesalo/Lähteenmäki, Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention, 17 (2016), S. 53 (54-55); Tombs/Whyte, Corporate Criminal 2015, S. 152.

²⁵MS, Uzasadnienie, 14.09.2018, S. 1; siehe dazu auch MS, Ocena Skutkow Regulacji, 13.03.2018, S. 3-4, im Hinblick auf diese Ausführungen muss angemerkt werden, dass der Gesetzesentwurf in Rahmen der Vorbereitungsphase im Justizministerium mehrmals geändert wurde. Die amtliche Begründung zu dem Gesetzesvorschlag wurde jedoch nur minimal an diese Änderungen angepasst.

für dogmatisch eigene Taten des Verbandes vorgesehen. Darüber hinaus sollen, der mittlerweile anerkannten internationalen Tendenz zufolge, die Präventions- und Kontrollmaßnahmen im Sinne eines Compliance- Management-Systems bei der Feststellung und Bemessung der Verbandssanktionen vermehrt berücksichtigt werden. Der Gesetzesvorschlag wurde bereits Gegenstand heftiger Kritik und als ein Verstoß gegen das Übermaßverbot und eine Gefahr für die Vereinigungsfreiheit in Polen bewertet.

Die vorliegende Dissertation wurde in einer Übergangsphase verfasst. Es ist nämlich nicht sicher, ob das neue Gesetz überhaupt verabschiedet wird und in welcher endgültigen Form. Ob das UOPZ von 2019 verabschiedet wird, bleibt abzuwarten, und wie die neuen Lösungsansätze in der Lehre und in der Rechtspraxis angenommen werden und ob damit die wichtigsten Barrieren in der bisherigen Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit in der Praxis beseitigt werden können. Oder wird das neue Gesetz das Schicksal seiner Vorgänger im polnischen und globalen Kontext ereilen und damit nochmals das Dilemma der Verbandsverantwortlichkeit zum Ausdruck bringen? Der neue und in den letzten Jahren umfangreichste Regelungsvorschlag zur repressiven Verbandsverantwortlichkeit in Polen stellt einen beachtenswerten Forschungsgegenstand dar, unabhängig davon, ob das Gesetz verabschiedet wird oder nicht. Bereits der Konsultations- und Gutachtenprozess im Justizministerium offenbarte das charakteristische Zusammenspiel von widersprüchlichen kriminalpolitischen, dogmatischen und ökonomischen Argumenten, die die Ambivalenz gegenüber der Verbandsverantwortlichkeit üblicherweise prägen.

B. Zielsetzung und Forschungsansatz dieser Untersuchung
Polen stellt als postsozialistisches Transformationsland ein aufschlussreiches Beispiel für die Entwicklung der Verbandsverantwortlichkeit und für die damit verbundenen Dilemmata dar. Die Analyse des Zustandekommens des Gesetzes über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten für unter Strafe stehende Taten aus dem Jahr 2002 und seiner Anwendung kann zu einem besseren Verständnis der Verbandsverantwortlichkeit in den Ländern des kontinentalen Rechtskreises, insbesondere der neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, beitragen und dadurch zur allgemeinen Debatte über die Idee der *corporate criminal liability*. Doch fehlt es bisher an einer sorgfältigen Analyse der Verbandsverantwortlichkeit in Polen, die nur in wenigen deutsch- und englischsprachigen Publikationen, meist in kürzeren Aufsätzen

und Beiträgen zu Sammelbänden, Gegenstand ist.²⁶ Viele dieser Veröffentlichungen befassen sich ausschließlich mit den polnischen Gesetzschriften, während das Gesetzgebungsverfahren und die Anwendung des Gesetzes in der Praxis vernachlässigt werden.

In diesem Zusammenhang wird der Schwerpunkt dieser Untersuchung auf eine möglichst umfassende Darstellung der repressiven Verbandsverantwortlichkeit in Polen gelegt. Angesichts der geplanten, grundlegenden Reform des polnischen Gesetzes über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten ist das umso wichtiger. Im Zentrum dieser Dissertation steht der Vergleich zwischen den Vorgaben des alten und neuen Gesetzes. Die Verbandsverantwortlichkeit ist jedoch ein facettenreiches Phänomenon, die mehrere dogmatische und praktische Fragen aufwirft.²⁷ Es reicht, nur um einige Beispiele zu nennen, vom kriminologischen Konzept der Unternehmens- und Verbandsdelinquenz über den Sinn und Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbänden, ihrer dogmatischen Konstruktion – Handlungs-, Schuld- und Straffähigkeit von Verbänden – weiter über die verfahrensrechtlichen Aspekte, wie zum Beispiel die Vertretung und das Recht auf Verteidigung eines Verbandes oder die Vereinbarkeit mit dem *ne bis in idem* und dem *nemo tenetur* Prinzip bis schließlich zu kriminologischen Untersuchungen der Vollstreckung und Effektivität der Verbandssanktionen. Im Rahmen einer Dissertation können nicht alle Sachprobleme zur Verbandsverantwortlichkeit erschöpfend besprochen werden.

Um die polnische Verbandsverantwortlichkeit möglichst ausführlich darzustellen, wurde der Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung auf das Modell und die Voraussetzungen der repressiven Verbandsverantwortlichkeit gelegt. Damit rücken die wichtigsten strukturellen, vor

²⁶In deutscher Sprache: *Szwarc*, in: *Szwarc/Wąsek* (Hg.), Das erste deutsch-polnische-japanische Strafrechtskolloquium 1998, S. 207-229; *Górniok* in: *Eser/ Zoll* (Hg.), *Prawo karne* 1998, S. 431-453; *Weigend E.* in: *Sieber/Cornils* (Hg.), *Nationales Strafrecht* 2010, S. 449-461; *Weigend E./ Namysłowska-Gabrysiak*, *ZStW* 116/2 (2004), S. 541 ff; *Szewczyk, M.* in: *Stelmach/ Schmidt* (Hg.), *Probleme der Angleichung* 2004, S. 359-369; *Bantle/ Bobrzyński/ Liebscher* in: *Liebscher/Zoll* (Hg.), *Einführung* 2005, S. 104-105; *Kolarik*, *Bestimmungen* 2008; *Engelhart*, *AL* 1 (2017), S. 8 (8 ff); in englischer Sprache: *Kulesza*, *Rapports Polonais* 2010; *Pascal*, in: *Gobert/ Pascal* (Hg.), *European Developments* 2011; *Habrat*, *International Journal of Social, Behavioral, Educational, Economic, Business and Industrial Engineering* 6 (2015), S. 2117-2120.

²⁷Vgl. dazu *König* in: *Hettinger* (Hg.), *Verbandsstrafe* 2002, S. 39.

allem materiellen als auch relevanten prozessualen Fragen der Verbandsverantwortlichkeit in den Mittelpunkt der Untersuchung. Es wird nach der dogmatischen Zuordnung, dem Charakter und der dogmatischen Konstruktion der Verbandsverantwortlichkeit gefragt, darunter wie die Handlungs- und Schuldfähigkeit von Verbänden konstruiert wurden. Es wird dabei nach einzelnen Elementen der Verbandsverantwortlichkeit, darunter nach den Anknüpfungspunkten und Zusatzbedingungen sowie nach ihrer Bedeutung für die Verbandsanktionierung gesucht. Zudem wird geklärt, was der Kernvorwurf gegen den Verband ist und in welchem Verhältnis er zur Zuwiderhandlung seitens der Verbandsangehörigen steht. Dies erlaubt, die Schwerpunktsetzung jeder Regelung und die daraus folgenden Modelle der Verbandsverantwortlichkeit zu erklären. Die Analyse des Modells für ein Verbandsverfahren beschränkt sich dabei in dieser Untersuchung auf die Fragestellung, die für das materielle Modell der Verbandsverantwortlichkeit relevant ist. Die sanktionierbaren Verbände und Verbandssanktionen werden nur ansatzweise beschrieben.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass die polnische Verbandsverantwortlichkeit nicht nur im internationalen Schrifttum, sondern auch in der polnischsprachigen Literatur vernachlässigt worden ist. Trotz erkennbaren Fortschritts in den letzten Jahren ist die Forschung zur Verbandsverantwortlichkeit in der polnischen Strafrechtslehre immer noch lückenhaft. Wegen mehrerer Gesetzesnovellen des UOPZ bezieht sich die Mehrheit der Veröffentlichungen auf die alte Rechtslage. Die veröffentlichten, höchstrichterlichen Entscheidungen des Polnischen Obersten Gerichts (*Sąd Najwyższy*) beziehen sich praktisch nur auf die fehlende Rechtsgrundlage der Verbandsverantwortlichkeit für Anknüpfungstaten von Führungspersonen, die infolge eines gesetzgeberischen Fehlers in der Novelle von 2005 für sechs Jahre entfallen ist. Auch die wissenschaftliche Diskussion über mögliche Grundlagen des Verbandsstrafrechts *de lege ferenda* ist weniger intensiv als in anderen Ländern, darunter auch in Deutschland. Aus diesem Grund wird in dieser Untersuchung die *law-in-context*- mit der rechtsvergleichenden Perspektive angesetzt.

1. Law-in-context-Perspektive

Das Recht ist ein Produkt von sich oftmals widersprechenden Interessen und Faktoren.²⁸ Um das kontrovers diskutierte Phänomen der Verbandsverantwortlichkeit und die Widerstände gegen sie sowohl durch den Gesetzgeber als auch durch die Justiz besser zu verstehen, muss der Rahmen der Rechtsdogmatik überschritten werden. Die *law-in-context*-Methode folgend wird das umstrittene Phänomen der Verbandsverantwortlichkeit in einem breiteren Zusammenhang analysiert, indem auch geschichtliche, wirtschaftliche und politische Faktoren sowie die Rechtswirklichkeit berücksichtigt werden.²⁹ In dieser Untersuchung stützt sich daher die Auswertung der Verbandsverantwortlichkeit in Polen auf die vorhandenen Untersuchungen zur Verbandsverantwortlichkeit,³⁰ Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Obersten Gerichts, auf archivierte Gesetzestexte, Gesetzgebungsunterlagen zum UOPZ und auf Analysen und Empfehlungen der internationalen Organisationen.³¹

Ferner wird die Verbandsverantwortlichkeit in der polnischen Praxis mithilfe der statistischen Daten als auch der im Rahmen dieser Untersuchung durchgeführten Gerichtsrecherche beschrieben. Eine Analyse der Gerichtsakten und nicht veröffentlichten Entscheidungen erlaubt eine Gegenüberstellung von Empirie und Theorie.³² Der Zweck der Gerichtsrecherchen war, die Funktionsfähigkeit der analysierten Lösungsansätze zu überprüfen und die wichtigsten Barrieren in der Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit in der Praxis zu identifizieren. Insgesamt wurden die Gerichtsdokumente in 108 (105 vor Ort und 3 zugesandte) Sachen analysiert. Das sind 51,7 % der in den amtlichen Statistiken von 2005 bis zur ersten Hälfte 2016 erledigten 209 Fälle. Die gesammelten Daten wurden qualitativ ausgewertet und sollen nur

²⁸Friedrichs, *Trusted criminals* 2010, S. 254-258; siehe dazu Chambliss, in: Chambliss/Zatz (Hg.) *Making Law* 1993, S. 4; Legrand, *Legal Studies* 2 (1996), S. 232 (238).

²⁹Sieber, in Albrecht/Sieber (Hg.), *Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach* 2006, S.111 ff.; Van Hoecke, *Law and Method* 12 (2015), S. 1 (6); zum Kontext als ein Bestandteil des funktionellen Ansatzes siehe Husa, *RabelsZ* 3 (2003), S. 419 (426-27).

³⁰Siehe dazu im Kapitel III. A. 1.

³¹Die OECD leitet einen Überwachungsprozess zur Umsetzung der Konvention, der auf einer regelmäßigen Evaluierung eines Staates durch die Gesamtheit der Vertragsparteien basiert, vgl. dazu www.oecd.com, beispielsweise OECD, Bericht zu Phase 3: Polen 2013.

³²Siehe mehr zum Verlauf der Gerichtsrecherche im Anhang C.

die praktischen Probleme in der Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit in der Gerichtspraxis zum Ausdruck bringen. In den zur Verfügung gestellten Akten wurden insbesondere die Anträge auf Feststellung der Verbandsverantwortlichkeit, die vorangehenden Gerichtsentscheidungen, die Verhandlungsprotokolle, die Gerichtsentscheidungen gegen den Verband samt der gegebenenfalls vorliegenden Begründung ausgewertet. Beim Vorliegen wurden ebenfalls die Appellation (*apelacja*)³³ sowie die zweitinstanzlichen Entscheidungen analysiert.³⁴

Die Einbeziehung von allen oben genannten Quellen ermöglicht, die Modelle der Verbandsverantwortlichkeit besser zu verstehen. In Anbetracht des stark international geprägten Charakters der Idee der Verbandsverantwortlichkeit wurde in dieser Untersuchung zur Bewertung der Vorgaben des neuen Gesetzes zusätzlich nach einem externen Vergleichsmaßstab gesucht.

2. Rechtsvergleichende Perspektive

Zur Bewertung der polnischen Lösungsansätze zur Verbandsverantwortlichkeit, insbesondere der Vorgaben des neuen Gesetzes wird in dieser Untersuchung eine rechtsvergleichende Perspektive einbezogen. Die Erkenntnisse *de lege lata* und *de lege ferenda* der deutschen Lehre, mitsamt der neuesten kriminalpolitischen Entwicklungen zum Verbandssanktionsrecht stellen einen vielversprechenden Vergleichsmaßstab dar. Deutschland war eines der ersten Länder des kontinentalen Rechtskreises, das eine Form der repressiven Verbandsverantwortlichkeit verabschiedet hatte. Die einheitliche Verbandsgeldbuße wurde schon im Jahr 1968 zum ersten Mal in das Ordnungswidrigkeitengesetz aufgenommen.³⁵ Die Gegenüberstellung und der Vergleich des polnischen, relativ jungen Lösungsansatzes mit der Diskussion zum Verbandsstrafrecht in Deutschland einerseits und mit den hier gemachten, langjährigen Erfahrungen bei der Anwendung der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verbandsgeldbuße andererseits können da-

³³Entspricht weitgehend der deutschen „Berufung“.

³⁴Der Zugang zu den Gerichtsakten wurde unter dem Vorbehalt der Anonymität, insbesondere in Bezug auf die Vorschriften des Personendatenschutzgesetzes vom 29. August 1997 erteilt. Dem Kopieren der Akten wurde in 10 Gerichten zugestimmt, in 3 Gerichten wurden ausschließlich Notizen gestattet. Die Kopien befinden sich in der Datensammlung der Autorin. In der nachfolgenden Darstellung werden die Signaturen der analysierten Akten jedoch ohne Angabe des betroffenen Gerichts genannt, um die Anonymität zu gewährleisten.

³⁵Siehe mehr dazu im Kapitel II, Pkt. D.

her zur Erklärung der Absichten des polnischen Gesetzgebers verwendet werden. Die deutschen Erfahrungen mit der Verbandsgeldbuße und Überlegungen dazu wurden bereits früher in der polnischen Lehre zur Frage der Verbandsverantwortlichkeit berücksichtigt.³⁶ Demzufolge verspricht diese Untersuchung vor allem Erkenntnisse für den polnischen Gesetzgeber. Auf der anderen Seite steht der deutsche Gesetzgeber gerade ebenfalls vor der Wahl, entweder die bestehende ordnungswidrigkeitliche Regelung der Verbandsverantwortlichkeit zu reformieren oder eine völlig selbstständige Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit einzuführen.³⁷ Die Verlagerung des Schwerpunktes auf die polnische Verbandsverantwortlichkeit erlaubt es umgedreht, den Blickwinkel des deutschen Lesers umzukehren und die Problematik der Verbandsverantwortlichkeit im deutschen Kontext mit einem gewissen Abstand zu betrachten.³⁸ Im Vergleich mit Polen wird verdeutlicht, welche Elemente des deutschen Lösungsansatzes besser entwickelt sind und welche tatsächlich geändert werden sollten. Außerdem scheint dieser Vergleich auch aus praktischer Sicht gewinnbringend. Aufgrund des fortgeschrittenen Integrationsprozesses der Europäischen Union erscheint es vernünftig, bei gemeinsamen bzw. ähnlichen Problemen Lösungsansätze anderer Rechtsordnungen zu nutzen. Dies ist speziell in Bezug auf Nachbarländer wie Polen und Deutschland von Bedeutung, wo die geographische Lage sowie die enge politische und wirtschaftliche Beziehung für die Akteure viele Berührungspunkte mit der anderen Strafrechtsordnung zur Folge haben.

a) Herausforderungen der rechtsvergleichenden Perspektive

Es ist praktisch unbestritten, dass im Hinblick auf die Globalisierung das „Recht“ nicht isoliert als ein bloß nationales Phänomen betrachtet werden darf. Die nationalen Regelungen müssen vielmehr vor dem Hintergrund der Erfahrungen anderer Staaten erforscht werden. Infolge der Harmonisierung der Rechtssysteme in der Europäischen Union verschwimmen die Grenzen zwischen Rechtsordnungen der

³⁶Deutschland wird neben den Vereinigten Staaten, den Niederlanden, Frankreich, Finnland am häufigsten als Modell für eine Verbandsverantwortlichkeit zitiert, vgl. dazu *Górniok*, in Anlehnung an die Ausführungen von *Busch, Hirsch, Schünemann, Tiedemann*, vgl. dazu *Górniok* *Przestępczość przedsiębiorstw 1995*, *Namysłowska-Gabrysiak*, *Odpowiedzialność karna osób prawnych 2003*, S. 28 ff.; *Filar* in: *Filar* (Hg.), *UOPZ 2006* S. 15 -21, Einführung in Anlehnung an *Hirsch*, *ZStW 107/2* (1995), S. 285 ff.; *Warylewski/Potulski*, *UOPZ 2007*, S. 10-11.

³⁷Siehe mehr dazu im Kapitel II Pkt. E.

³⁸*Rheinstein*, *Rechtsvergleichung 1987*, S. 2; *Engelhart*, *Sanktionierung von Unternehmen 2012*, S. 14-15.

Mitgliedstaaten und dem europäischen Recht.³⁹ Vor diesem Hintergrund globaler und europäischer Entwicklungen gewann in den letzten Jahrzehnten der rechtsvergleichende Ansatz an Bedeutung, auch im Bereich des Strafrechts.⁴⁰ Dem rechtsvergleichenden Ansatz, insbesondere im Fall des Strafrechts, wird allerdings von einigen vorgeworfen, er sei der Versuch, „Äpfel mit Birnen“, also Unvergleichbares, miteinander, zu vergleichen.⁴¹ Wenn die Erkenntnisse auf einer Analyse nicht vergleichbarer Rechtsinstrumente basieren, kann die rechtsvergleichende Analyse fehlerhafte Zusammenhänge hervorbringen.⁴² Es wird vor allem hervorgehoben, dass sich aus den verschiedenen Rechtstraditionen ein sehr abweichendes Verständnis des Strafrechts ergeben kann. In der deutschen Literatur wird beispielsweise betont, dass andere Rechtsordnungen über keine entwickelte strafrechtliche Dogmatik und Systematik verfügen. In anderen Rechtsordnungen würde vielmehr eine pragmatische Einstellung zur Problematik des Strafrechts herrschen.⁴³ Solche grundsätzlichen Überlegungen zur Rolle und Funktion des Strafrechts oder den Strafzwecken beeinflussen die Interpretation und Anwendung betroffener Rechtsnormen und können zu falschen Ergebnissen führen. Im Fall der Verbandsverantwortlichkeit ist gerade von größter Bedeutung, dass viele der ausländischen Rechtsordnungen nicht zwischen Ordnungswidrigkeitenrecht und Kriminalstrafrecht bzw. Strafrecht *sensu largo* und Strafrecht *sensu stricto* unterscheiden oder die Begriffe Geldstrafe und Geldbuße anders verwenden. Um dem Vorwurf des Kurzschlusses entgegenzutreten, müssen solche komplexen Themenbereiche, wie die Verbandsverantwortlichkeit, daher auch im Gesamtkontext der ausländischen Rechtsordnung bewertet werden.

Die Gegenüberstellung der polnischen Verbandsverantwortlichkeit mit der Diskussion zur Verbandsstrafbarkeit in Deutschland scheint

³⁹Eser, in: FS-Kaiser 1998, S. 1499 (1513); Sieber, in: Albrecht/Sieber (Hg.), Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach 2006, S.80 ff.; Jung, JuS 1 (1998), S. 1 ff.; Eser in: Eser/Perron (Hg.), Strukturvergleich strafrechtlicher Verantwortlichkeit 2015, S. 952.

⁴⁰Zur Geschichte der Rechtsvergleichung im Strafrecht siehe Eser, in: FS-Kaiser 1998, S. 1499 (1500 ff.); Zur Strafrechtsvergleichung siehe auch Sieber, in: Albrecht/Sieber (Hg.), Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach 2006, S. 93; Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012; S. 12; Eser in: Eser/Perron (Hg.), Strukturvergleich strafrechtlicher Verantwortlichkeit 2015, S. 952.

⁴¹König in: Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 45; Kohlhoff, Kartellstrafrecht und Kollektivstrafe 2003, S. 222.

⁴²Über die Ambivalenz der Rechtsvergleichung im Strafrecht siehe Eser, in: FS-Kaiser 1998, S. 1499 ff.

⁴³Schünemann, ZIS 1(2014), S. 1 (12).

aber aus dogmatischer Sicht möglich. Denn das deutsche Recht hatte einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung der polnischen Rechtsordnung.⁴⁴ Die Erkenntnisse der deutschen Rechtsphilosophie gehören zu den wichtigsten Grundlagen des polnischen Rechts. Die Vertreter der modernen polnischen Rechtswissenschaft, beispielsweise *Makarewicz*, wurden zum Teil in Deutschland ausgebildet. Die dogmatische Konstruktion des deutschen Strafrechts wird in der polnischen Fachliteratur als Vorbild genommen. Der deutsche Einfluss lässt sich insbesondere im Hinblick auf die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei den Fragen zum Wesen einer Straftat, zur Rechtswidrigkeit, Schuldtheorien oder zu Strafausschließungsgründen erkennen (siehe Abb. 1).⁴⁵

⁴⁴*Liszewska*, in: Liszewska/Skotnicki (Hg.) *Związki prawa polskiego* 2006, S. 121.

⁴⁵*Liszewska*, in: Liszewska/Skotnicki (Hg.) *Związki prawa polskiego* 2006, S. 122.